



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	07.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

Anlage3_20170508_JARE15_Feststellung_Ergebnis
RPA_Bericht_2015_Gemeinde
RPA_2015_Sonderprüfbericht_Gemeinde_2012

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 26.09.2017 wird verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung ist gem. Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Möglichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gem. den Vorschriften des Art. 103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jahresrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrechnung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Abständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der ersten Bürgermeisterin obliegt es die Sitzung zu leiten wenn über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt wird. Hierbei kann ein Ausschluss der ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist die erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2015 für die Gemeinde Gauting am 16.05.2017 zur Kenntnis erhalten (Drucksache Ö 0539/XIV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der

Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr. 0743)

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung nun mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen und geringe Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung aufgeklärt werden.

In Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung für die Gemeinde Gauting im Jahr 2015 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

ERSTER Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0601) und vom Prüfbericht für 2015 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.09.2017 sowie dem Bericht vom 26.07.2019 über eine das Jahr 2012 betreffende Sonderprüfung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde 2015 mit den in der Anlage 3 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO

ZWEITER Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2015, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2015 für die Gemeinde und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 26.09.2017, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gauting, 02.11.2017

Unterschrift